

Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern
- D I 5 - 222 400/18 - vom 25. November 2004

Sechste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesumzugskostengesetz (BUKGVwV) vom 25. November 2004

Mein Schreiben vom 15. Oktober 2004 - D I 5 - 222 400/18¹

Die Sechste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesumzugskostengesetz (BUKGVwV) vom 25. November 2004 übersende ich zu Ihrer Kenntnis.

Die wesentlichen Änderungen erfolgen aufgrund des Artikels 3b des Gesetzes vom 4. November 2004 (BGBl. I S. 2686), durch den die Regelung für die Gewährung von Mietbeiträgen (§ 12 Abs. 5 BUKG) mit Wirkung vom 1. Januar 2005 aufgehoben wird. Mietbeiträge können danach auch in den Fällen, in denen eine Wohnung aufgrund zu hoher Miete als vorläufige Wohnung im Sinne des § 11 Abs. 1 BUKG anerkannt wurde, nicht mehr gewährt werden. Für bis zum 8. November 2004 bewilligte Mietbeiträge finden die Übergangsregelungen der neuen Textziffer 16 BUKGVwV Anwendung.

Die mit der Aufhebung der Textziffer 12.5 BUKGVwV ebenfalls weggefallenen Angemessenheitskriterien zu der Frage, wann eine neue Wohnung aufgrund hoher Miete als vorläufige Wohnung im Sinne des § 11 Abs. 1 BUKG anerkannt werden kann, beinhaltet nunmehr die neue Textziffer 11.1.2 BUKGVwV.

Die Textziffern 8.1 und 10.7 BUKGVwV dienen der Klarstellung und erfolgen zur einheitlichen Anwendung der jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

Im Auftrag

Lümmen

¹ Nicht abgedruckt, da lediglich Vorankündigung